

8478/AB

vom 03.06.2016 zu 8881/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
 HERRENGASSE 7
 1010 WIEN
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0593-I/2/2016

Wien, am 11. Mai 2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen haben am 6. April 2016 unter der Zahl 8881/J an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswirkungen bezahlter Ruhepausen im BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die vorgegebene Tagesdienstzeit bestimmt sich nach den §§ 47a ff. BDG 1979 und den dazu ergangenen Dienstzeitregelungen. Im Gleitzeitdienstplan beträgt die tägliche Sollzeit an einem Arbeitstag im Normalfall 8 Stunden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 8010/J vom 8. Februar 2016 (7722/AB XXV. GP) verwiesen.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Im Bundesministerium für Inneres gibt es dzt. für 1714 Beamte und 1744 Vertragsbedienstete eine elektronische Arbeitszeiterfassung. Für 312 Beamte und 163 Vertragsbedienstete gibt es dzt. keine oder eine manuelle Arbeitszeiterfassung.

Zu Frage 8:

Gemäß § 45 Abs. 1 BDG 1979 hat der/die Vorgesetzte für die Einhaltung der Dienstzeit Sorge zu tragen.

Zu Frage 9:

Ja.

Zu den Fragen 10 bis 14:

Da die Rechtsauslegung des Verwaltungsgerichtshofes der bisherigen Praxis entspricht, kommt es zu keiner Verkürzung der bisherigen Arbeitszeit oder Mehraufwendungen durch fortan eingerechnete Ruhepausen.

Zu Frage 15:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Mag. Wolfgang Sobotka

